

Schulverband Erdweg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) vom 2. Oktober 2019

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Erdweg erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung (§ 1 der Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld im Sinne von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Buchung der einzelnen Ferienbetreuungszeiten. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Erfolgt nach § 6 Abs. 3 der Benutzungssatzung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuungszeit eine Abmeldung, werden die Gebühren für den gesamten Ferienbetreuungszeitraum (z.B. Herbstferien) erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils eine Woche im Voraus für den jeweils gebuchten Ferienbetreuungszeitraum fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr im Sinne des § 5 richtet sich nach der täglichen Inanspruchnahme (Buchung) der Ferienbetreuungszeiten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Ferienbetreuung beträgt täglich 19,00 € je Kind.
(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Ferienbetreuung, wird die tägliche Gebühr für das zweite sowie jedes weitere Kind um 5,00 € täglich reduziert.
(3) In den Gebühren nach Abs. 1 und 2 ist die Mittagsverpflegung inkludiert.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg vom 20.02.2014 außer Kraft.

Erdweg, den 2. Oktober 2019

Christian Blatt
1. Vorsitzender